

Satzung des Heimatvereins Oberasbach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1983 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Oberasbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oberasbach und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Aus diesem Grund dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Heimatverein Oberasbach e.V. stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Erforschung und Darstellung der Geschichte der Gemeinde Oberasbach,
- b) Heimat- und Brauchtumpflege, soweit sie unseren Bereich berührt,
- c) Förderung der Volksbildung durch Übermittlung von geschichtlichen, biologischen und sonstigen Kenntnissen über unsere Gemeinde,
- d) Unterhaltung einer heimatkundlichen Sammlung; der Durchführung allgemeinbildender, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsaufgaben.

Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Zwecke dienen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Zuwendungen,
- c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen, Eintrittsgelder usw.,
- d) Zuschüsse öffentlicher Stellen.

Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein mit anderen Vereinen und Institutionen zusammenwirken und zusammenarbeiten.

Der Verein ist politisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen,
- b) Körperschaften und Vereine,
- c) Firmen.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die **Aufnahme** wird schriftlich beantragt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die **Mitgliedschaft** endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Erlöschen der Körperschaft, des Vereins oder der Firma,
- d) durch Ausschluss.

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied

- a) trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsbeirat und der Mitgliederversammlung **schriftliche Anträge** zu unterbreiten.

Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe im Belieben des einzelnen Mitgliedes liegt. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist im 1. Vierteljahr fällig und zu zahlen.

Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsbeirat,

- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 8

Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassier.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und über die Vorstands- und Vereinsbeiratsbeschlüsse.

Diese Aufgabe kann im Verhinderungsfall mit Genehmigung des jeweils einberufenen Gremiums von einem Dritten wahrgenommen werden.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 9

Vereinsbeirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten. Vor wichtigen Entscheidungen ist der Beirat zu hören.

Dem Vereinsbeirat gehören der Vorstand und bis zu neun, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Vereinsmitglieder an. Der Vereinsbeirat ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm in der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Die Leiter der einzelnen Arbeitsgruppen im Heimatverein Oberasbach werden automatisch in das Amt eines Beirates eingesetzt und sind demzufolge stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsbeirates.

Der Vereinsbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vereinsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand in der 1. Jahreshälfte einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Beiräte,
- b) Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vereinsbeirat angehören dürfen,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- d) Bericht des Kassiers,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen hier vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beiräte ist dagegen in geheimer Wahl vorzunehmen.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beiräte ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Vorstand- bzw. Beiratsamt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Buchung sowie die Vermögensverwaltung.

Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand und Beirat bekleiden.

§ 14

Arbeitsgruppen

Vorstand und Beirat können für bestimmte Arbeitsgebiete Arbeitsgruppen einsetzen. In diesen Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken. Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt einem oder mehreren Vorstand- oder Beiratsmitgliedern. Über ihre Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten.

§ 15

Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsbeirates sowie über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, welche den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 18

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Eine derartige Mitgliederversammlung muss besonders anberaumt werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberasbach, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über das Vermögen des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Oberasbach, den 1. Juni 1984

Gez. Andreas Güllering

1. Vorsitzender

gez. Richard Krug

2. Vorsitzender

gez. Hans Großmann

3. Vorsitzender

Hans Ullrich Spielmann

Kassier

Hans Arnold

Schriftführer

Marga Wolkenstorfer-Baumgärtner, Beirat

Manfred Gruber, Beirat

Hans Strobel, Beirat

Georg Neubert, Beirat

Ulrike Drechsler, Beirat

Helmut Mahr, Beirat